

VI. Arbeitskräfte und Arbeitseinkommen

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Im Jahr 1973 erfolgte eine strukturelle Bereinigung für die Angaben der Wirtschaftsbereiche Industrie und Bau Wirtschaft; die Jahre 1969 bis 1972 wurden vergleichbar gemacht.

Im Jahr 1972 wurden im Zuge der sozialökonomischen Veränderungen Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion in volkseigene Industriebetriebe umgewandelt. Damit erfolgte ab 1972 auch eine Zuordnung der bisherigen Genossenschaftsmitglieder zu den Arbeitern und Angestellten.

Beim Index der Arbeiter und Angestellten in der Industrie (Abschnitt II. und VII.) sind die den Vergleich störenden Veränderungen eliminiert.

Ab 1973 sind die Bezirksergebnisse um juristisch nichtselbständige Betriebsteile territorial bereinigt ausgewiesen, d. h., diese Betriebsteile sind entsprechend ihrem Standort territorial zugeordnet. Zum Vergleich werden in der Tabelle 9 für 1972 beide Angaben angeführt.

Die im Wirtschaftsbereich Industrie ausgewiesenen Mitglieder von Produktionsgenossenschaften gehören den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer an.

Im Bereich Handwerk sind Angaben enthalten, die über den im Abschnitt IX. erfaßten Betriebskreis (in die Handwerks- bzw. Gewerberolle eingetragene Betriebe) hinausgehen.

Angaben über gesellschaftliche Organisationen sind nicht enthalten.

Berufstätige (Beschäftigte)

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge, auch wenn sie Mitglied einer Produktionsgenossenschaft sind, zählen nicht zu den Berufstätigen.

Nach ihrer Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß werden die Berufstätigen untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, zum Verband der Konsumgenossenschaften, zu einer sonstigen Genossenschaft (z. B. Rechtsanwaltskollodium), einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Arbeiter und Angestellte werden unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit als eine Person ausgewiesen.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie ständig mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende* Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter und Angestellte des Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Lehrlinge

Personen, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (lt. Systematik der Ausbildungsberufe) bzw. zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch im Lehrverhältnis stehende Jugendliche in den Abiturklassen der Berufsschule.

Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Alle aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge sowie Lohn- und Sonderzuschläge.
- b) Prämien aus dem Betriebsprämienfonds sowie für Materialeinsparungen aufgrund persönlicher Konten.
- c) Ehegattenzuschläge und staatliches Kindergeld (lt. Verordnung vom 4. Dezember 1975).
- d) Soziale Zuwendungen, wie Weihnachtsspendungen und aus betrieblichen Mitteln gezahlte Unterstützungen.